

Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen im Bereich Private Client

Der nachfolgende Newsletter soll einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Besteuerung für Privatpersonen geben. Gesetzesänderungen und Urteile erfordern dabei stets aufs Neue eine Überprüfung und Anpassung der bestehenden und geplanten steuerlichen und wirtschaftlichen Situation.

I. Halten von Anteilen über vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften

Hintergrund

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften über andere Kapitalgesellschaften („Holding“) gehalten, werden grundsätzlich nur 5 % der erhaltenen Dividenden und des erzielten Veräußerungsgewinns besteuert. Hinzu kommt grundsätzlich eine Berücksichtigung der angemessenen Zinsen für die Finanzierung. Auch wenn Veräußerungsverluste nicht abzugsfähig sind, ergibt sich jedoch ein erhebliches Steuerstundungspotential, da beim Gesellschafter erst dann eine Besteuerung eintritt, wenn die Holding ihrerseits Ausschüttungen tätigt. Daher wurde und wird bei privaten Investments häufig eine solche vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft – sei es als „Familien-Holding“, sei es als „Spardosen-GmbH“ verwendet.

Allerdings besteht eine wesentliche Ausnahme zu der Steuerbegünstigung dann, wenn die Anteile von Finanzunternehmen im Sinne des KWG mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. In diesem Fall werden sowohl die Dividenden als auch die Veräußerungsgewinne voll der Gewerbe- und Körperschaftsteuer unterworfen, allerdings sind dann auch Veräußerungsverluste voll abzugsfähig. Aufgrund der steuerlichen Vorbelastung auf Ebene der Holding wird damit die vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft steuerlich gegenüber der Direktanlage unattraktiv.

Während die Finanzverwaltung schon in 2002 die Auffassung vertreten hat, dass die Ausnahme auch für vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften gelten sollte, war die Literatur überwiegend anderer Meinung. Erst im Januar 2009 entschied der BFH im Ergebnis zugunsten der Finanzverwaltung, indem er konstatierte, dass solche Gesellschaften auch „Finanzunternehmen im Sinne des KWG“ sein können. Weiterhin erklärte der BFH, dass der Begriff des „Eigenhandelserfolgs“ steuerlich eigenständig und ohne Rückgriff auf kreditwesenrechtliche Vorgaben zu bestimmen ist, so dass im Ergebnis jedwede Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften hierunter fällt (z.B. auch Anteile an einer GmbH oder nicht börsennotierte Aktien). Weiterhin wird die Absicht, einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg zu erzielen, nur auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs bezogen. Spätere Maßnahmen des Erwerbers, um den Wert der Anteile bis zum Weiterverkauf zu beeinflussen, stehen einer solchen Absicht nicht entgegen.

Tax Headlines

In drei neueren Entscheidungen haben sich nun der BFH am 12.10.2010 (I B 82/10) sowie das FG Hamburg am 14.12.2010 (3 K 40/10) und am 31.1.2011 (2 K 6/10) erneut mit der Ausnahmegvorschrift beschäftigt.

Erneut bestätigt wird durch den BFH, dass es hinsichtlich der Absicht auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs ankommt und dass somit spätere Maßnahmen des Erwerbers, um den Wert der Anteile bis zum Weiterverkauf zu beeinflussen, nicht relevant sind.

Das FG Hamburg dahingegen untersucht in beiden Entscheidungen im Wesentlichen, wann ein Finanzunternehmen vorliegt und wie die Absicht und Kurzfristigkeit zu bestimmen ist:

- Ein Finanzunternehmen kann danach jede vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft sein, deren Haupttätigkeit auf den Erwerb und das Halten von Beteiligungen gerichtet ist. Während die Finanzverwaltung unterstellt, dass hierzu die Bruttoerträge des Unternehmens im Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre zu mindestens 75% aus Anteilen stammen, folgt das FG Hamburg hier mehr einer Auslegung nach dem KWG. Dementsprechend soll es ausreichen, wenn die Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtvolumens ausmacht und damit den Schwerpunkt des Unternehmens bildet, wobei als quantitative Kriterien hierfür z.B. der Umsatz, das Eigenkapital oder die Bilanzsumme heranzuziehen sein sollen. Aus einer Gesamtschau der Umstände – wozu z.B. auch der vertragliche Gesellschaftszweck, die anfängliche Absicht des Unternehmers oder die Nachhaltigkeit der Tätigkeit gehören sollen – ergibt sich dann, ob ein Finanzunternehmen vorliegen soll. So hat das FG Hamburg in seinem Urteil vom 14.12.2010 auch eine vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft als Finanzunternehmen angesehen, das Aktien über Bankdepots erwarb und wieder veräußerte. Allerdings kann ein Finanzunternehmen auch vorliegen, wenn nur eine Beteiligung verkauft wird.
- Während für die Finanzverwaltung die Zuordnung zum Umlaufvermögen als Äquivalent für das „Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges“ dient, sieht das FG Hamburg hierin nur – wenn auch insbesondere für Aktien ein sehr starkes – Indiz. Stattdessen möchte das Gericht auch hier auf eine Gesamtschau diverser qualitativer Kriterien abstellen, wie z.B. die kurzfristige Fremdfinanzierung oder die Einschaltung von Wertpapierhändlern. Im Grundsatz eher unmaßgeblich soll dahingegen die tatsächliche Dauer des Haltens der Beteiligung sein.

Tax Headlines

Praxishinweise

Hinzuweisen ist darauf, dass materiell keine der Entscheidungen endgültig ist, so dass Änderungen in einem späteren Urteil des BFH durchaus noch möglich - aber eher unwahrscheinlich - sind.

Dementsprechend sollten private Investments über Kapitalgesellschaften unter Beachtung der von den Gerichten und der Finanzverwaltung entwickelten Grundsätze strukturiert werden. Dabei ist zu beachten, dass einerseits alle Kriterien kumulativ vorliegen müssen, damit es zu einer Steuerpflicht kommt und andererseits die Steuerpflicht für jede einzelne Beteiligung separat zu beurteilen ist.

Daher gilt z.B.:

- Die Vermeidung eines Finanzunternehmens kann möglicherweise dadurch erreicht werden, dass andere Tätigkeiten oder andere Investments (z.B. Immobilien) ebenfalls über die Kapitalgesellschaft erfolgen. Die möglichen steuerlichen Nachteile hieraus müssten gegen den Vorteil der Steuerfreiheit aus den Anteilen abgewogen werden.
- Sofern möglich, sollten die Anteile nicht erworben werden. Der BFH hat nämlich entschieden, dass Anteile an selbst gegründeten Kapitalgesellschaften niemals einen „Eigenhandelserfolg“ auslösen können, da dies einen vorherigen Erwerb erfordere.
- Eine gute Dokumentation der Absichten beim Erwerb sowie eine entsprechende (richtige!) Buchung im Anlagevermögen sollte vorliegen.
- Durch eine erhöhte Fremdkapitalaufnahme mit entsprechender Zinsbelastung lassen sich die Nachteile der Steuerpflicht mindern. Dies gilt insbesondere dann, wenn es gelingt, die anderen Investments der Holding (z.B. langfristige Beteiligungen) ebenfalls zu finanzieren.
- Bei riskanten Anlagen kann es aufgrund der Verlustnutzungsmöglichkeit interessant sein, die Qualifikation als Finanzunternehmen oder zumindest für das „Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges“ hinsichtlich der einzelnen Anteile bewusst zu gestalten.

Letzten Endes gilt aber, dass bereits die Implementierung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft gut überlegt sein sollte. Hierbei sollten neben den laufenden ertragsteuerlichen Konsequenzen auch andere Aspekte, wie z.B. ein geplanter Wegzug, die Auswirkungen für die Erbschaftsteuer oder sogar umsatzsteuerliche Fragen in Betracht gezogen werden.

II. Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften

Hintergrund

Bei der Besteuerung von ausländischen Personengesellschaften besteht zwischen der Rechtsprechung (BFH) und der Finanzverwaltung (BMF) ein erheblicher Dissens. Während die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass die steuerliche Klassifizierung einer Personengesellschaft nach nationalem Recht erfolgen soll, lehnt die Rechtsprechung dies dann ab, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorliegt. In diesen Fällen verlangt der BFH entsprechend der Systematik der DBA eine Orientierung an den von der Gesellschaft erzielten Einkünften, um festzustellen, ob Deutschland ein Besteuerungsrecht hat.

Der Konflikt zwischen BFH und BMF entzündet sich dabei hauptsächlich im Zusammenhang mit sog. „gewerblich geprägten Personengesellschaften“. Diese werden in der Praxis üblicherweise dergestalt verwendet, dass eine Kapitalgesellschaft ohne vermögensmäßige Beteiligung als unbeschränkt Haftender agiert, wohingegen natürliche Personen als beschränkt haftende Gesellschafter mit einer Einlage beteiligt sind (in Deutschland i.d.R. als GmbH & Co. KG). Bei solchen Gesellschaften unterstellt die Finanzverwaltung per se nur die Erzielung von gewerblichen Einkünften, so dass die Beteiligung des Gesellschafters im internationalen Kontext eine (anteilige) Betriebsstätte repräsentiert. Dies hat für den Gesellschafter den Vorteil, dass die ausländischen Einkünfte somit nach den meisten - aber nicht allen - DBA in Deutschland steuerbefreit sind. Dahingegen schaut der BFH, was die Personengesellschaft tatsächlich macht. Ist sie gewerblich tätig, liegt eine Betriebsstätte vor. Ist sie dahingehend nur vermögensverwaltend tätig - z.B. durch die Vermietung von Immobilien oder die Ausgabe von zinspflichtigen Darlehen – erzielt sie entsprechende Einkünfte. Dies ist von Bedeutung, da die einzelnen DBA das Besteuerungsrecht für gewisse Einkünfte dem Staat des Gesellschafters zuweisen, so dass hieraus eine originäre Steuerpflicht der Einkünfte in Deutschland resultieren kann.

Die Auffassung der Finanzverwaltung wurde in den letzten Jahren vermehrt dazu genutzt, ausländische geschlossene Fonds in der Rechtsform einer gewerblich geprägten Personengesellschaft aufzulegen, deren Ziel es war, bei den deutschen Anlegern im Inland steuerfreie Einkünfte anfallen zu lassen.

Allerdings hat der BFH seit Mitte letzten Jahres in drei Entscheidungen immer wieder festgestellt, dass es bei der steuerlichen Klassifizierung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft nicht auf die nationale Betrachtungsweise ankommt. Stattdessen hat eine Auslegung nach Sinn und Zweck der DBA zu erfolgen, so dass dementsprechend beim Gesellschafter Einkünfte derart anfallen, wie sie die Gesellschaft erzielt. Nach dieser Einschätzung richtet sich dann die Steuerpflicht.



Tax Headlines

Im Einzelnen beinhalten die Entscheidungen zu gewerblich geprägten, aber vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaften folgende Aussagen:

1. BFH vom 28.04.2010 (I R 81/09):

Eine US-Personengesellschaft, die einerseits Immobilien vermietet und andererseits die Mietüberschüsse verzinslich anlegt, vermittelt ihrem deutschen Gesellschafter steuerfreie Mieteinkünfte (Besteuerung nur in den USA) und steuerpflichtige Zinseinkünfte.

Besonders misslich war im Sachverhalt, dass die USA die Zinsen ebenfalls nach nationalem Recht versteuert hatten. Eine hieraus entstehende Doppelbesteuerung wird grundsätzlich durch Anrechnung der US-Steuer vermieden. Allerdings erfordert dies nach Auffassung des BFH die vorherige Durchführung eines sog. „Verständigungsverfahrens“ zwischen den Staaten, was hier unterblieben war. Daher mussten die Anleger die Zinsen doppelt versteuern.

2. BFH vom 09.12.2010 (I R 49/09):

In diesem Urteil ging es um eine britische Personengesellschaft mit Vermietungs- und Zinseinkünften. Der BFH bestätigt hier grundsätzlich seine Entscheidung zu den USA (s. 1.).

Allerdings wurde im Sachverhalt eine Immobilie veräußert. Grundsätzlich steht für solche Veräußerungsgewinne ebenso wie für die Mieteinkünfte nur dem Belegenheitsstaat der Immobilie (hier also Großbritannien) das Besteuerungsrecht zu. Aufgrund einer Besonderheit des DBA gilt dies jedoch nur dann, wenn Großbritannien die Veräußerung tatsächlich besteuert; anderenfalls darf Deutschland diesen Gewinn versteuern. Streitig war, ob die in UK vorgenommene sog. „Claw-back“-Besteuerung, wonach bei der Veräußerung die zuvor steuermindernd geltend gemachten Abschreibungen anteilig nachversteuert werden, als eine solche Gewinnbesteuerung gilt. Der BFH hat dies verneint, so dass Deutschland den Gewinn versteuern durfte.

3. BFH vom 04.05.2011 (II R 51/09):

Hier wird im Ergebnis nur die steuerliche Klassifizierung gewerblich geprägter, aber vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaften im internationalen Kontext bestätigt.

Bedeutung erlangt dieses Urteil dadurch, dass es in einem Inbound-Fall getroffen wurde, bei dem ein in der Schweiz Ansässiger Anteile an einer deutschen GmbH & Co. KG hielt, und daher ein anderer Senat des BFH zuständig war.

Tax Headlines

Praxishinweise

Die praktischen Auswirkungen dieser Rechtsprechung vollziehen sich auf zwei Ebenen:

- (1) Der BFH bleibt eisern bei der Einstufung von Personengesellschaften. Bisher weigert sich das BMF aber standhaft, dieser Einschätzung zu folgen. (Auch wenn die Entscheidung zur Claw-back-Besteuerung jetzt zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen ist und somit allgemeingültig verbindlich wird, ist eher davon auszugehen, dass dies nicht Ausdruck einer Akzeptanz der Klassifizierung sondern des deutschen Besteuerungsrechts auf Veräußerungsgewinne sein soll.) Steuerpflichtige sollten sich in den betroffenen Fällen daher auf die für sie jeweils günstigere Auffassung berufen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass der Steuerpflichtige sich im Streitfall nicht auf Verwaltungsanweisungen berufen kann. Helfen könnte hier ggf. eine (kostenpflichtige) verbindliche Auskunft, die aber vorab zu stellen ist. Zudem sollten interessierte Anleger in ausländische, geschlossene Fonds genauestens prüfen lassen, wie die Besteuerung erfolgt. Die Angaben in den Fondsprospekten sind dabei unverbindlich, so dass man sich im Schadensfall hierauf nicht berufen kann.

- (2) Die Urteile haben jedoch nicht nur Auswirkungen für Personengesellschaften und ihre Gesellschafter. Auch für natürliche Personen mit Immobilien im Ausland ist dies von erheblicher Bedeutung. Auch wenn die Situation von Fall zu Fall je nach DBA verschieden sein kann, gilt üblicherweise folgendes:
 - a) Vermietungseinkünfte sind i.d.R. im Ausland als Belegenheitsstaat der Immobilie steuerpflichtig und in Deutschland steuerfrei.

 - b) Sofern daneben Zinsen aus der Anlage überschüssiger Mittel - auch wenn diese nur kurzfristig erfolgt - erzielt werden, sind diese i.d.R. in Deutschland steuerpflichtig. Hier sollten die Abrechnungen ausländischer Hausverwalter genau betrachtet werden. Eine mögliche Doppelbesteuerung sollte vermieden werden.

 - c) Veräußerungsgewinne aus Immobilien können trotz ausländischer Belegenheit in Deutschland steuerpflichtig sein. Dies gilt insbesondere für britische Immobilien. Eine Steuerpflicht tritt aber auch in diesen Fällen nur dann ein, wenn nach nationalem Recht ein Steuertatbestand erfüllt ist; m.a.W., wenn auch die Veräußerung einer deutschen Immobilie steuerpflichtig gewesen wäre.

Tax Headlines

III. Neuigkeiten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Gegenwärtig befindet sich das „Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG“ im Gesetzgebungsverfahren. Nach dem Regierungsentwurf und der ersten Stellungnahme des Bundesrates haben bereits jeweils die erste Lesung im Bundestag und Bundesrat stattgefunden. Es ist damit zu rechnen, dass die zurzeit vorliegende Fassung des Gesetzes der endgültigen entsprechen wird.

Wie der Name schon sagt, regelt das Gesetz im Wesentlichen die Umsetzung der europäischen Beitreibungsrichtlinie in nationales Recht, wodurch innerhalb der EU zwischen den Finanzbehörden die Amtshilfe bei der Informationsbeschaffung sowie die Beitreibung ausstehender Steuern umfassend geregelt und verbessert wird. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch rein nationale Steueränderungen, von denen die zur Erbschaft- und Schenkungsteuer die größte materielle Bedeutung haben.

A. Option zur unbeschränkten Steuerpflicht

Hintergrund

Sofern entweder der Erblasser/Schenker oder der Erbe/Beschenkte im Inland wohnt oder als Deutscher seit weniger als fünf Jahren im Ausland wohnt, unterliegt der gesamte Vermögensübergang grundsätzlich in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Dahingegen wird bei Erbschaften/Schenkungen zwischen anderen Personen nur der Vermögensübergang des inländischen Vermögens besteuert.

Im letzteren Fall wird stets nur ein geringer Freibetrag von € 2.000 gewährt, was den EuGH in der Rechtssache „Mattner“ dazu veranlasste, diese Systematik als europarechtswidrig zu verwerfen. Als Konsequenz hieraus sieht der Gesetzentwurf nun vor, dass in den Fällen, in denen entweder der Erblasser/Schenker oder der Erbe/Beschenkte im EU-/EWR-Ausland wohnt, auf Antrag des Erwerbers der Vorgang genauso besteuert wird wie bei einem Inlandsfall. Gleichzeitig werden durch den Antrag alle Erwerbe in den letzten zehn Jahren vorher und in den folgenden zehn Jahren ebenfalls vollständig besteuert. Die Anwendung der Vorschrift soll auf Antrag noch in allen offenen Fällen erfolgen können.

Praxishinweise

Die Ausübung des Antrags sollte wohlüberlegt sein und die Vor- und Nachteile sollten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Insbesondere die wesentlich höheren Freibeträge sind als erheblicher Vorteil der Antragsausübung zu werten. Dahingegen ist als klarer Nachteil erkennbar, dass nun auch der Übergang ausländischen Vermögens der Steuer unterworfen werden muss. Dies gilt nicht nur für den aktuellen Vermögensübergang, sondern auch für Vor- und Nacherwerbe im Zehn-Jahreszeitraum.

B. Besteuerung von Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen

Hintergrund

In der neueren Rechtsprechung des BFH wird für Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften ein stark am Zivilrecht orientierter Ansatz gewählt. Dies gilt insbesondere für die Fragen, wann eine Schenkung vorliegt, was Gegenstand der Schenkung ist und welche Personen an der Schenkung als Schenker und Erwerber beteiligt sind. Die Finanzverwaltung ist dieser Rechtsprechung inzwischen gefolgt und hat auf dieser Basis ihre - in der Literatur in einzelnen Punkten allerdings stark umstrittene - geänderte Rechtsauffassung in den ErbStR niedergelegt. Danach sollen insbesondere verdeckte Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an Gesellschafter (manchmal) und diesen nahe stehenden Personen (immer) Schenkungsteuer auslösen, was i.d.R. aufgrund der Anwendung des geringen Freibetrags von € 20.000 und der ungünstigen Steuerklasse III zu erheblichen Steuerbelastungen führt. Dahingegen unterliegen disquotale Einlagen, durch die eine Wertverschiebung zwischen den Anteilen der Gesellschafter erreicht werden kann, nicht mehr der Schenkungsteuer.

Hierauf hat der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren reagiert und vorgeschlagen, die Besteuerungslücke bei disquotalen Einlagen zu schließen. Dementsprechend soll bei diesen die Wertverschiebung wieder zu einer Schenkung zwischen den Gesellschaftern führen.

Darüber hinaus sollen die Auswirkungen bei den verdeckten Gewinnausschüttungen abgemildert werden. So sollen einerseits verdeckte Gewinnausschüttungen zwischen Konzernunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft per se keine Schenkungsteuer mehr auslösen. Andererseits soll bei verdeckten Gewinnausschüttungen an natürliche Personen das Verwandtschaftsverhältnis zwischen demjenigen Gesellschafter, der die Zuwendung veranlasst hat, und dem Empfänger dieser Schenkung steuerlich berücksichtigt werden. Hierdurch können zumindest im Familienverbund die höheren Freibeträge sowie die günstigste Steuerklasse I genutzt werden.

Beide Änderungen sollen nach dem jetzigen Vorschlag grundsätzlich ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes gelten; bei verdeckten Gewinnausschüttungen im Konzern soll eine Anwendung auf Antrag sogar noch in allen offenen Fällen erfolgen können.

Tax Headlines

Praxishinweise

Auch wenn die Vorschriften in vielen Punkten nicht eindeutig formuliert sind und daher noch diverse Zweifelsfragen verbleiben, lassen sich dennoch bereits jetzt folgende Hinweise geben:

1. Disquotale Einlagen sollten noch vor der Verkündung des Gesetzes stattfinden, um eine Schenkungsteuerpflicht zu vermeiden. Insbesondere im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge lassen sich hierdurch bei einer Schenkung erheblicher Geldvermögen die Vorteile der Nicht-Steuerbarkeit bei Übertragung einerseits und der erbschaftsteuerlichen Begünstigung bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften andererseits nutzen. Aber auch bei anderen Wirtschaftsgütern kann ein solches Vorgehen sinnvoll sein. Selbstverständlich macht ein solcher Weg erbschaftsteuerlich nur dann Sinn, wenn nicht bereits die Direktübertragung steuerfrei gestaltet werden kann.
2. Verdeckte Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sollten – soweit möglich – in die Zukunft verschoben werden. Dies lässt sich natürlich nur bei neuen oder geänderten Rechtsverhältnissen bewirken. In bereits bestehenden Fällen sollte gegen die Veranlagung Rechtsbehelf eingelegt werden, da die Schenkungsteuerpflicht von verdeckten Gewinnausschüttungen – anders als die Finanzverwaltung oder der Bundesrat anzunehmen scheinen – derzeit noch nicht höchstrichterlich geklärt ist und überzeugende Argumente gegen eine solche Steuerpflicht – insbesondere bei verdeckten Gewinnausschüttungen an Gesellschafter – bestehen.
3. Bestehende Konzernstrukturen sollten daraufhin untersucht werden, ob die Nichtsteuerbarkeit tatsächlich erreicht wird. Ansonsten könnten sich eine Änderung der Leistungsbeziehungen zwischen den Gesellschaften, der Gesellschafterstruktur oder der Rechtsform der betroffenen Gesellschaft empfehlen, um eine Schenkungsteuerpflicht zu vermeiden.

Hill & Partner Steuerberater (www.hill-tax-partner.de) ist eine auf die Gestaltungs- und Abwehrberatung fokussierte und spezialisierte Steuerberatungskanzlei mit den Schwerpunktthemen Internationales Steuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Mergers & Acquisitions sowie Private Client.

Disclaimer

Die in diesem Newsletter dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information unserer Mandanten. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.

